



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen - 80792 München

Per E-Mail

an alle  
Regierungen  
(Bereich 1)  
Landratsämter und kreisfreien Städte

nachrichtlich  
Trägerverbände

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

VI 3 AMS 05 – 2013  
VI 3/6513.03-1/97

28.03.2013

**Sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen  
hier: Deutschkompetenz fremdsprachigen pädagogischen Personals**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kindertageseinrichtungen haben das Wohl der Kinder zu gewährleisten. Hierzu zählt, die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung zu unterstützen (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Sprachliche Bildung als Voraussetzung für gesellschaftliche und sprachliche Integration ist daher ein Kernpunkt im Bildungsverständnis des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans. Die pädagogischen Fachkräfte in den bayerischen Kindertageseinrichtungen sind gehalten, jedes Kind individuell zu fördern (siehe auch § 1 Abs. 2 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AV-BayKiBiG). Dies gilt auch für die Sprachentwicklung. Sprachliche Bildung ist ein durchgängiges Prinzip in allen Bildungsbereichen, das aber nur dann gelingen kann, wenn das pädagogische Personal über entsprechende Deutschkompetenzen verfügt.

In diesem Zusammenhang stellt sich für die Träger und Aufsichtsbehörden zunehmend die Frage, welche Deutschkompetenzen das pädagogische Personal in Kindertageseinrich-

// Zukunftsministerium  
*Was Menschen berührt.*

tungen vorweisen muss. Für das Ziel, den Kindern eine hochwertige Bildung in der deutschen Sprache zu vermitteln, ist es unabdingbar, dass das pädagogische Personal selbst über eine angemessene Deutschkompetenz verfügt. Deshalb ist geplant, im Zuge der Änderung der AVBayKiBiG entsprechende verbindliche Regelungen zu treffen. Darüber hinaus wird auch in Artikel 3 des künftigen Bayerischen Sozialpädagogen- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) gefordert, dass Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

In § 5 Satz 1 der AVBayKiBiG ist geregelt, dass die Kinder lernen sollen, „sich angemessen in der deutschen Sprache [...] auszudrücken, längeren Darstellungen oder Erzählungen zu folgen und selbst Geschichten zusammenhängend zu erzählen“. Entsprechendes gilt auch für die nicht nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtungen. Um den Anforderungen an die Förderung der deutschen Sprachkompetenz gerecht zu werden, sollte auch das pädagogische Personal mit nichtdeutscher Muttersprache über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Im Vorgriff auf die anstehenden Regelungen möchten wir Ihnen deshalb die nachfolgenden Empfehlungen geben.

#### 1. Überprüfung des Sprachniveaus

Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörde Name und berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte. Hierbei sollen die Aufsichtsbehörden auch prüfen, ob eine pädagogische Kraft mit nichtdeutscher Muttersprache über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt.

#### 2. Nachweis des Sprachniveaus

Die Art und der Umfang der Prüfung liegen im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Sofern ein schriftlicher Nachweis als geeignet angesehen wird, kann er erbracht werden durch

- ein Abschlusszeugnis einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Haupt- / Mittelschule, einer Realschule oder das Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasi-

ums mit mindestens Note „ausreichend“ im Fach Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache,

oder

- ein Zertifikat des Niveaus B 2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR, vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Januar 2012, Az.: VII.8-5 S 9500-3-7.576, KWMBI I Nr. 4, Jahrgang 2012, S. 43 ff, <http://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2012/04/kwmbi-2012-04.pdf>).

### 3. Mehrsprachige Kindertageseinrichtungen

In mehrsprachigen Kindertageseinrichtungen (z.B. Deutsch-Chinesisch) sprechen die pädagogischen Kräfte in der Regel ausschließlich in ihrer Muttersprache mit den Kindern. In diesen Fällen müssen die Anforderungen an die deutsche Sprache nicht gleich hoch sein wie in einsprachigen Kindertageseinrichtungen, sofern gewährleistet ist, dass jedenfalls die Hälfte des vorhandenen Personals Deutsch als Erstsprache gelernt hat. Beim fremdsprachigen Personal sind daher Deutschkenntnisse zumindest auf dem Niveau B 1 ausreichend.

Der Nachweis der Deutschkenntnisse muss hierbei nicht zwingend bereits zum beabsichtigten Arbeitsbeginn vorliegen. Es genügt, wenn das fremdsprachige Personal unter der Bedingung, dass es einen Sprachkurs in Deutsch besucht, eingestellt wird und innerhalb von vier Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis des Sprachniveaus A 2 bzw. innerhalb von acht Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis des Sprachniveaus B 1 vorlegen kann.

Wir bitten um Information der Kindertageseinrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Dunkl  
Ministerialrat